

## Von Gebrauch der bürgerlichen Privilegien.

91. In diesem §. schmücket der von Heyking die Art, mit der er von denen theils von Herrmeistern, Jahrhunderte vor den Privilegien des Adels, theils rechtmäßig von der Landesherrschaft gegebenen und von der Oberherrschaft so oft und noch in der neuesten Constitution bestätigten Privilegien und Grundgesetzen der Städte denket, noch mit dem Titel einer tugendhaften Denkungsart. O daß er so tugendhaft hierinn denken möchte, als die Ober- und Landesherrschaft es so oft und noch neuerlich gethan. Er hat dieses gegen die Städte nicht 1746. als Landbothenmarschall — nicht in seiner Deduction gegen dieselbe — noch sonst jemals gethan. Bey ihm war es eine Todsünde, daß die Städte 1774. für ihren abwesenden Landesherrn sich bey der Oberherrschaft interessireten. Er hätte sich wohl gern zum obersten Gesetzgeber über dieselbe gemacht, und Sie um ihre Grundgesetze und alles gebracht. Daß aber ihm oder andern dergleichen Unschicklichkeiten nicht weiter beygehen mögen, dem hat die Oberherrschaft in der neuesten Constitution sehr weißlich vorgebauet.

## Von dem Recht des Herzogs zu aggraciiren.

92. Die Vermessenheit des von Heykings erstrecket sich auch dahin, daß er dieses so fest gegründete und zwey Jahrhundert hindurch ausgeübte, besonders auch durch die Constitutionen von 1768. gesicherte Recht des Herzogs wieder ansieht. Hat er auch nur diese letztern nicht gelesen, so hat er mit ungewaschenen Händen geschrieben: hat er sie gelesen, und schreibt doch so verwegen in die Welt hinein, so verdienet er gar keine Widerlegung.

93. Wie mächtig hat er demnach den Staat von einer Furcht befreuet, wo nicht die geringste zu finden war, und hat also nach seiner Einbildung alles auf einmal zu Boden geworfen, was die Oberherrschaft durch die Subjectionspacten, so viele herzogliche Investituren und Constitutionen festgesetzt und bestätigt hat.

94. Das Beste in dieser ganzen Schrift, wäre der Wunsch in diesem §. für die große Kaiserinn Catharina II. und die Oberherrschaft von Curland. Mit höchstem Recht gebühret Ihnen dieser Wunsch, wenn er nur bey jedem aus einem aufrichtigen Herzen quillte. Er hätte dabey auch der Hulde des großen Friedrichs eingedenk seyn können, der so wie oft in vorigen Zeiten, wie ich es selbst 1746. in Warschau erfahren, also auch neuerlichst zu Beybehaltung aller geist- und weltlichen Rechte des Herzoges, des Adels, der Städte, und überhaupt des ganzen Landes, so großmüthig sich mit verwandt hat. Aber wie stimmen diese Worte mit der That, wenn man alles was die Oberherrschaft mit Gutfinden der mit interessirten hohen Mächte gethan, so höhnisch durchziehet, und sie gleichsam der höchsten Ungerechtigkeit anschuldiget. Indessen bleibt es ewig wahr, daß so wie zweifelsohne der Herzog thut, also auch der Adel und die Städte, ihrer Oberherrschaft und denen hohen Mächten, die sich für ihnen mit verwandt haben zu unsterblichem Danke dafür, daß Sie allseits der Ruhe und Ordnung im Lande so weit großmüthigst aufgeholfen haben, verbunden bleiben. Wegen derer Beylagen, die der von Heyking seiner Schrift beydrucken lassen, habe nur zu erinnern, daß von allen aus den wahren Urkunden des Landes gemachten Extracten, die vollständigen Urkunden selbst meinem Staatsrecht beygedruckt sind, dagegen verdienen die aus den Streitschriften so bey den von den Gebrüdern Nolde angezeddelten Händeln ausgekommen sind, genommene Extracte nichts weniger als eine Stelle unter den Landesurkunden (§. 116.) und endlich hat von dergleichen neuerlichen Streitschriften der von Heyking, auch die unter Num. 38. 39. und 43. vorhin von ihm selbst zum Theil angefertigten abdrucken lassen.

Die erstere betrifft die commissorialischen Decisionen von 1717. Warum diese als keine Landesurkunden, vielweniger als ein Grundgesetz anzusehen, ist im Staatsrecht im 174. und 297. §. schon angezeigt, und in sehr vielen anderen Paragraphen, die im Register zu finden, nachgewiesen worden, worinnen mit solchen den herzoglichen und Landesrechten viel zu nahe getreten sey. Es kann auch nichts helfen, wenn die Decisionen selbst sich auf ein Landesrecht berufen, falls darinnen entweder das Angezogene gar nicht stehet, oder es unrichtig angewendet worden. Die wegen eines jeden Paragraphen hingeschriebene und zum Theil in den Decisionen selbst gar nicht befindlichen Nachweisungen können